

## **Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier**

Vom 3. Februar 2017

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S 505), hat der Senat der Universität Trier am 19. Januar 2017 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 3. Februar 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Zum Masterstudiengang an der Universität Trier kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.“
  - b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt :  
„Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Fremdsprachenkenntnisse verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in modernen Fremdsprachen befähigen. Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt. Die Fachprüfungsordnungen können aus fachspezifischen Gründen vorsehen, dass die in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht vorausgesetzt werden.“
  - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 6 Satz 5 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. Februar 2017

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel